

Schul- und Hausordnung der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule

Präambel

Grundlage für diese Schul- und Hausordnung der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule in Hohen Neuendorf sind die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus akzeptiert jeder Schüler und jede Schülerin die „Bildungsvereinbarung der Dr. Hugo Rosenthal“ sowie den „Verhaltenscodex“ mit der eigenhändigen Unterschrift.

Die Dr. Hugo Rosenthal Oberschule ist eine gesunde Schule, in der vor allem das gemeinsame Lernen im Vordergrund steht. Dies verpflichtet alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft zur Einhaltung nachfolgender Regeln. Bei Verstößen kann jede Schülerin und jeder Schüler die Chance nutzen, durch Eigeninitiative eine Form der Wiedergutmachung zu wählen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind verpflichtet, die Schul- und Hausordnung einzuhalten.
2. a) Die Schülerinnen und Schüler begegnen sich untereinander sowie dem Lehrerkollegium und dem Schulpersonal gegenüber mit Respekt, Höflichkeit und Anstand.
b) Oberstes Prinzip des Umgangs miteinander und gegenüber dem Lehr- und Schulpersonal dieser Schule ist der Artikel 1 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
3. Für die Durchsetzung der Hausordnung sind die Lehrkräfte der Schule sowie die Mitglieder der Ordnungsgruppe der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule verantwortlich. Diese sind gegenüber allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule weisungsberechtigt.
4. Der Aufenthalt von schulfremden Personen im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es besteht hierfür eine zwingende Notwendigkeit. Besucher unserer Schule melden sich umgehend im Sekretariat bzw. bei einem Mitglied der Ordnungsgruppe.
5. Das Schulhaus ist während der Unterrichtszeiten verschlossen. Schülerinnen und Schüler, die sich selbst verschuldet regelmäßig verspäten, können das Schulhaus erst zur nächsten Pause betreten. Schülerinnen und Schüler, die die sich aufgrund öffentlicher Verkehrsmittel verspäten, melden sich umgehend telefonisch im Sekretariat und reichen den Nachweis zeitnah nach.

Kontaktdaten der BVG: info@bvg.de

Kontaktdaten der OVG: 03301 - 699240

6. Die Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten ist als unmittelbarer Bestandteil in der Anlage 1 der Schul- und Hausordnung beigefügt.
7. Während der Pausen- und Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen.

- a) Ermahnung durch die Klassenleitung mit schriftlicher Notiz ins Klassenbuch
 - b) Schriftliche Information an die Eltern durch Klassenleitung
 - c) Abschreiben des § 1 der Hausordnung und persönliche Stellungnahme zum Verstoß mit Unterschrift der Eltern
 - d) Abschreiben der gesamten Hausordnung und persönliche Stellungnahme zum Verstoß mit Unterschrift der Eltern
 - e) Gespräch der Familie mit der Schulleitung
8. Restabfälle und Müll gehören in die Papierkörbe in den Unterrichtsräumen bzw. die Mülleimer auf dem Schulhof. Für die Umsetzung sind die Teams der Ordnungsgruppe aus den Jahrgangsstufen 9 und 10 unterstützend tätig.
 9. Jeder Schüler und jede Schülerin hält Flure, Fach- sowie Toilettenräume sauber und ordentlich.
 10. Für mitgebrachte Wertgegenstände und mitgebrachtes Geld übernimmt die Dr. Hugo Rosenthal Oberschule keine Haftung.
 11. Eingänge, Türen und Treppen sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten.
 12. Unterrichtsräume sind keine Durchgänge! Bitte den dafür vorgesehenen Flur nutzen!

§ 2

Verhalten auf dem Schulgelände

1. Beim Betreten von Schulräumen (z. B. Klassenräume, Sekretariat, Lehrerzimmer) setzen die Schülerinnen und Schüler Kopfbedeckungen jeder Art ab, mit Ausnahme von Kopfbedeckungen mit religiösem Hintergrund.
 - Ermahnung durch die unterrichtende Lehrkraft
 - Abschreiben der gesamten Hausordnung
2. Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände und in unmittelbarer Nähe der Schule ist verboten.
 - Bei Verstoß werden Erziehungsmaßnahmen festgelegt sowie die Zustellung eines Bußgeldbescheids durch das Ordnungsamt erwogen.
3. Es ist verboten, Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände (auch Spielzeugwaffen) in die Schule mitzubringen.
 - Wer im Besitz genannter Gegenstände ist, ist verpflichtet, diese im Sekretariat freiwillig oder auf Verlangen des Schulpersonals abzugeben.
4. Das Mitbringen sowie die Einnahme von Alkohol und Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Bei Verstoß ist die Schülerin oder der Schüler durch seine Eltern abzuholen.

Als gesunde Schule empfehlen wir den Konsum von Wasser und Schorlen. Energiedrinks und andere koffeinhaltige oder aufputschende Getränke sind untersagt.

5. Handys/Smartphones, Ton- und Datenträger und Wiedergabegeräte aller Art sind während des gesamten Schultages im abgeschalteten Zustand in der Schultasche zu verwahren. Ausnahmen gelten in den großen Pausen auf dem Schulhof, bei Notfällen oder wenn das Handy/Smartphone zu pädagogischen Zwecken eingesetzt werden soll. Die Lehrkraft entscheidet über Letzteres.
 - Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät bzw. werden die Geräte eingezogen und sicher verwahrt. Sie können nach Schulschluss von den Sorgeberechtigten im Sekretariat abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule für alle mitgebrachten Gegenstände dieser Art nicht haftet.
6. a. Die Verwendung, das Mitbringen und die Zurschaustellung von verfassungsfeindlichen Symbolen, Schriften, Gegenständen, Bildern, Kleidung etc. sind verboten.
b. Die Wiedergabe und Verbreitung von Liedern, Büchern, Schriften jedweder Art, die im Gegensatz zum demokratisch-freiheitlichen und humanistischen Bildungs- und Erziehungsziel stehen oder gegen die freiheitliche Grundordnung verstoßen, ist auf dem Schulgelände verboten.
7. Während der Unterrichtszeit verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände so, dass der Unterricht der eigenen oder der anderen Klassen nicht gestört wird.

§ 3

Beginn und Durchführung des Unterrichts

1. Der Einlass in das Schulgebäude zur ersten Stunde erfolgt ab 7.55 Uhr über den Haupteingang.
2. Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und halten ihre vollständigen Arbeitsunterlagen auf den Tischen bereit.
3. Die Straßenoberbekleidung ist während des Unterrichts abzulegen. Die Schülerinnen und Schüler passen ihre Kleidung den jeweiligen Wetterbedingungen an.
4. Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Unterrichtsgeschehen. Sie tragen zu einem störungsfreien Unterrichtsablauf bei.
5. Toilettenbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Toiletten werden nicht als Aufenthaltsraum genutzt.
6. Essen (auch die Einnahme von Süßigkeiten wie Kaugummis, Bonbons, Schokolade usw.) und Trinken sind im Unterricht nicht gestattet.
7. Jeder verlässt seinen Arbeitsplatz sauber und ordentlich.
8. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände ohne Störung des Unterrichts im Schulgebäude.
9. Bei Freistunden, soweit nicht die Erlaubnis der Eltern zum Verlassen des Schulgeländes vorliegt, halten sich die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum, im Sozialarbeitsraum oder auf dem Schulhof auf.

§ 4

Verhalten auf dem Schulhof

1. Während der Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.
2. Basketball und Tischtennis spielen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. Plätzen erlaubt. Die Tischtennisplatte ist nur für das Tischtennis spielen vorgesehen. Fußballspielen mit Softbällen ist erlaubt.
3. Die Lehrkräfte übernehmen mit Unterstützung der Ordnungsgruppen die Aufsicht laut Aufsichtsplan.
4. Bei Regenwetter gehen die Schülerinnen und Schüler in den Raum der folgenden Stunde.
5. Das Werfen von Schneebällen ist aus Sicherheitsgründen verboten. Bei Schneefall ist der Schulhof auf die gepflasterte Fläche zwischen den Gebäuden begrenzt. Alle Schülerinnen und Schüler halten sich ausschließlich dort auf.
 1. Bei Verstoß wird die Schülerin oder der Schüler zum Schneeräumen eingesetzt.
 2. Bei wiederholtem Verstoß ist die Schülerin oder der Schüler durch die Eltern abzuholen.
6. Das Verlassen des Schulhauses zur Hofpause und das Betreten des Schulhauses nach der Hofpause erfolgt zügig und geordnet.

§ 5

Umgang mit Fahrrädern

1. Fahrräder sind grundsätzlich abzuschließen. Bei ungesichert abgestellten Fahrrädern erlischt jeder mögliche Versicherungsschutz.
2. Die Schülerinnen und Schüler halten sich auf dem Fahrradparkplatz nur dann auf, wenn sie ihr Fahrrad abstellen oder abholen.
3. Schülerinnen und Schüler, die an fremden Fahrrädern einen Schaden hervorgerufen haben, sind zur Wiedergutmachung verpflichtet.
4. Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist untersagt.
Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist untersagt.